

Fundamente legen

Mandantenbrief

Aktuelles aus den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaft

Ausgabe: November 2013 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Im Blickpunkt

- > Gelangensbestätigung – der Beleg für die innergemeinschaftliche Lieferung

Steuern aktuell

- > Kurzmitteilungen Steuern
- > Der Unions-Zollkodex – ein neuer Anlauf für ein modernes Zollrecht

Recht aktuell

- > Kurzmitteilungen Recht
- > Bundesarbeitsgericht setzt Werkverträgen Grenzen
- > Haftungsfalle Werkverträge

Wirtschaft aktuell

- > Kurzmitteilungen Wirtschaft
- > Änderungsvorschläge zum IFRS für KMU veröffentlicht
- > Neuerungen zur Kapitalflussrechnung im Standardentwurf des DRSC

Rödl & Partner intern

- > Veranstaltungshinweis

Liebe Leserin, lieber Leser,

als 2011 die ersten Pläne für die sogenannte „Gelangensbestätigung“ die Runde machten, sahen Unternehmer eine weitere Bürokratiewelle auf sich zurollen. Für jede steuerfreie EU-Lieferung sollte ausschließlich ein in der jeweiligen Landessprache ausgestellter und unterzeichneter Beleg den Transport bestätigen. Man konnte sich ausmalen, was dies an administrativem Mehr- oder Umstellungsaufwand bedeutet hätte.

Nach der nun erneut geänderten Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung fällt die Regelung flexibler aus als mit der Einführung der Gelangensbestätigung befürchtet. Zwar sind Unternehmen nach wie vor dazu verpflichtet, einen Nachweis für jede Lieferung vorzulegen; fehlt dieser, kann die Befreiung von der Umsatzsteuer versagt werden. Diese ist dann an den Fiskus nachzuzahlen zuzüglich etwaiger Zinsen. Dies bedeutet für die Betroffenen ein hohes Risiko an Definitivbelastung mit Umsatzsteuer oder Margenverlust.

Allerdings werden nun neben der Gelangensbestätigung auch andere Nachweise für die erfolgte Beförderung oder Versendung der Ware ins EU-Ausland anerkannt, beispielsweise CMR-Frachtbrief oder Spediteurbescheinigung. Die Gelangensbestätigung ist dabei nur eine mögliche Form, den Nachweis zu führen. Damit knüpft das Bundesfinanzministerium an die bisherige Praxis an, die sie ursprünglich verschärfend ändern wollte. Zudem ist nun die elektronische Übermittlung der Belege möglich, was den Abläufen in der Praxis entgegenkommt.

Einen wirklichen Grund zum Aufatmen gibt es allerdings nicht. Die jüngst veröffentlichte „Bilanz“ der Steuerfahndung in Deutschland zeigt, dass sich die über Betriebsprüfungen zusätzlich eingenommenen Beträge bei der Umsatzsteuer verdoppelt haben. Entsprechend ist damit zu rechnen, dass die Finanzverwaltung Umsatzsteuerthemen noch stärker als bisher schon in den Fokus nehmen wird. Unternehmen, die abschließend keine ausreichenden Belege vorlegen können, drohen Nachzahlungen. An dem hohen Aufwand bei der Nachweispflicht kommen Unternehmen daher nicht vorbei.



Ihr Prof. Dr. Christian Rödl
Geschäftsführender Partner

> Gelangensbestätigung – der Beleg für die innergemeinschaftliche Lieferung

Von **Andrea Wanninger** und **Dr. Heidi Friedrich-Vache**,
Rödl & Partner Nürnberg und München

Schnell gelesen:

- > Die Neuregelung zum formellen Nachweis der Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen trat am 1. Oktober 2013 in Kraft. Die zentrale Lösung hinsichtlich des Belegnachweises für Beförderungs- und Versandungsfälle heißt „Gelangensbestätigung“. Pünktlich im September hat das BMF seine Anforderungen an Inhalt und Alternativen des Belegnachweises mit einer Übergangsfrist bis 31. Dezember 2013 in einem Schreiben dargestellt.

Neben der Gelangensbestätigung sind in Versandungsfällen durch den liefernden Unternehmer oder den Abnehmer der Ware wieder zahlreiche Alternativbelege verwendbar, z. B. CMR-Frachtbrief oder Spediteursbescheinigung. Für die Gelangensbestätigung fordert der Gesetzeswortlaut ganz explizite Angaben. Dazu enthält das BMF-Schreiben vom 16. September 2013 auch ein Muster in den Sprachen Deutsch, Englisch und Französisch, in dem alle Angaben nochmals verdeutlicht werden.

Auch zu den Alternativbelegen sind inhaltlich neue Vorgaben beachtlich, z. B. zur Spediteursbescheinigung, die nun keine Versicherung des Spediteurs mehr enthalten muss (mit etwaigen Haftungsrisiken für diesen) und es damit einfacher macht, eine Ausstellung der Spediteursbescheinigung zu vereinbaren.

Bei der lange ersehnten und jetzt gesetzlich möglichen elektronischen Übermittlung der Gelangensbestätigung muss diese keine Unterschrift des Abnehmers, Vertreters oder Beauftragten enthalten. Vorausgesetzt wird aber eine Übermittlung, die im Verfügungsbereich des Abnehmers bzw. des Beauftragten beginnt. Diese Voraussetzung ist praktisch handhabbar und im Rahmen des Austausches von E-Mails zu erfüllen, z. B. durch das Absenden aus dem Account des Abnehmers. Werden hier Download-Lösungen angestrebt, ist das Verfahren auf diese Voraussetzung hin im Einzelfall genau zu prüfen. Die elektronisch übermittelte Gelangensbestätigung muss nicht zwingend elektronisch archiviert werden, was sich aber wohl anbietet. Es ist zum Nachweis ihrer Herkunft auf jeden Fall zu empfehlen, die E-Mail, mit der die Gelangensbestätigung übermittelt wird, ebenso zu archivieren.

Bei eigenständiger Beförderung der Ware durch den Abnehmer oder den liefernden Unternehmer ist der Belegnachweis grundsätzlich nur durch die Gelangensbestätigung zu führen.

Das BMF sieht für die Gelangensbestätigung jedoch keine bestimmte Form vor und ermöglicht eine Gesamtschau aus mehreren Dokumenten, z. B. auch eine Kombination des Lieferscheins mit einer entsprechenden Bestätigung über den Erhalt der Ware. Für den zu erbringenden (Buch-)Nachweis wird nahezu beiläufig nochmals explizit vom BMF die Aufzeichnung einer „ausländischen“ USt-ID-Nr. des Abnehmers verlangt. Zudem muss die Rechnung einen ausdrücklichen und eindeutigen Hinweis auf die Steuerfreiheit der EU-Lieferung enthalten (z. B. genügt „VAT@export“ nicht).

Wenngleich der formelle Buch- und Belegnachweis keine materiell-rechtliche Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, so kann die Finanzverwaltung die Steuerbefreiung grundsätzlich versagen, wenn die gesetzlich vorgeschriebenen Nachweise nicht gelingen. Die daraus nachzuzahlende Umsatzsteuer, sofern diese nicht an den Kunden nachberechnet werden kann, und etwaig anfallende Nachzahlungszinsen mindern die Marge des Geschäfts; die Belastung daraus ist dann für den liefernden Unternehmer definitiv. Daher sollte anhand eines als Prozess verankerten Kontrollsystems der Katalog der formellen Vorgaben geprüft sowie der Rücklauf an ordnungsgemäßen Belegen nachgehalten werden („Monitoring“).

Gerne unterstützen wir Sie bei der Neugestaltung des Belegnachweises im Hinblick auf die geänderten gesetzlichen Anforderungen und/oder bei der Überprüfung der bisherigen Handhabung der formellen Nachweisführung in der Abwicklung von innergemeinschaftlichen Lieferungen, um ein umsatzsteuerliches Risiko in diesem Bereich zu minimieren bzw. auszuschließen. Entnehmen Sie bitte weitere Informationen und Handlungsempfehlungen unserem in Kürze erscheinenden Newsletter Gestaltungsberatung Aktuell „Umsatzsteuer“.

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Heidi Friedrich-Vache
Steuerberaterin

Tel.: +49(89)92 87 80 – 570

E-Mail: heidi.friedrich-vache@roedl.com

Kurzmitteilung Grunderwerbsteuer

Kein „Altgesellschafter“ trotz späteren Wiedereintritts

Ist ein Gesellschafter zivilrechtlich wirksam aus einer grundstückbesitzenden Personengesellschaft ausge-

schieden und erwirbt er innerhalb von fünf Jahren erneut Anteile an dieser Personengesellschaft, ist er laut BFH-Urteil vom 16. Mai 2013 als Neugesellschafter zu behandeln – mit der Folge, dass (abhängig vom Umfang der Anteilsbewegungen im 5-Jahres-Zeitraum) gegebenenfalls Grunderwerbsteuer ausgelöst wird. Nur eine Rückübertragung der Anteile nach § 16 Abs. 2 GrEStG kann dies verhindern.

franz.lindner@roedl.de

Kurzmitteilung Ertragsteuer

Finanzverwaltung hält an Trennungstheorie und Gesamtplan fest

Mit BMF-Schreiben vom 12. September 2013 hat die Finanzverwaltung klargestellt, dass sie (vorerst) entgegen dem Urteil des BFH vom 19. September 2012 an der Trennungstheorie bei der Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen Betriebsvermögen festhalten will. Ebenso lehnt das BMF die Unschädlichkeit von Ausgliederungen im Vorfeld von vorweggenommen Erbfolgen (siehe Mandantenbrief 12/2012) ab und hält am schädlichen Gesamtplan fest.

jan.boettcher@roedl.de

Kurzmitteilung Umsatzsteuer

Umsatzsteuerliche Organschaft

Die Voraussetzungen der umsatzsteuerlichen Organschaft wurden zuletzt am 7. März 2013 in einem Schreiben des BMF hinsichtlich der sogenannten organisatorischen Eingliederung einer Organgesellschaft in den Organträger intensiv dargestellt. Für bestimmte Fälle der fehlenden organisatorischen Eingliederung enthält das Schreiben eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2013, sodass eine aktuelle Überprüfung der Beteiligungsstrukturen auf das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen der umsatzsteuerlichen Organschaft im Sinne der Verwaltungsauffassung nochmals dringend zu empfehlen ist.

andrea.wanninger@roedl.de

> Der Unions-Zollkodex – ein neuer Anlauf für ein modernes Zollrecht

Von Isabel Ludwig und Dr. Alexander Kutsch,
Rödl & Partner Stuttgart

Schnell gelesen:

- > Der Unions-Zollkodex (UZK) trat am 30. Oktober 2013 in Kraft. Die wichtigen zentralen Regelungen sollen sukzessive umgesetzt werden. Nach dem UZK sind elektronische Kommunikationsformen (Datenaustausch und -speicherung) der Grundsatz. Es wird ein Modell der zentralen Zollabwicklung und der einzigen Anlaufstelle eingeführt. Der jetzige Zollkodex soll vereinfacht und besser strukturiert werden, beispielsweise durch die Zusammenfassung von Zollverfahren.

Das europäische Zollrecht besteht maßgeblich aus zwei Regelungswerken: dem Zollkodex und die dazu erlassene Durchführungsverordnung. Durch den zunehmenden Einsatz von IT-Technik im Arbeitsumfeld war eine Modernisierung notwendig, um die elektronische Zollanmeldung zur Regel und papiergestützte Anmeldungen zur Ausnahme zu machen.

Der modernisierte Zollkodex trat am 30. Oktober 2013 in Kraft, anwendbar wird er jedoch erst 30 Monate nach Inkrafttreten. Bis dahin müssen die notwendigen Durchführungsvorschriften erlassen werden. Für die Entwicklung der IT-Systeme ist dagegen aufgrund von Übergangsregelungen bis Ende 2020 Zeit.

Der neue UZK enthält folgende wesentlichen Änderungen:

- > Elektronische Kommunikationsformen (Datenaustausch und -speicherung) werden die Regel.
- > Das Modell der zentralen Zollabwicklung soll einem Unternehmen auf Antrag die Möglichkeit eröffnen, eine elektronische Zollanmeldung bei der Zollstelle abzugeben, die für den Ort zuständig ist, an dem das Unternehmen ansässig ist, unabhängig davon, an welchem Ort die Ware eingeführt oder ausgeführt wird.
- > Das Modell der einzigen Anlaufstelle (One-Stop-Shop) muss nach dem UZK von den Behörden angestrebt werden. Es sollen alle Kontrollen der Waren, auch von anderen Behörden als den Zollbehörden, an einem Ort und auf einen Zeitpunkt zusammengeführt werden.
- > In Bezug auf den zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO) werden die Bewilligungsvoraussetzungen verschärft und die Vorteile ausgeweitet. Neu eingeführte Erleichterungen wie die Eigenschätzung sind dem AEO vorbehalten. Durch die Eigenschätzung können bestimmte Zollförmlichkeiten und Kontrollen vom Unternehmen eigenständig erledigt werden.
- > Die bisher acht existierenden Zollverfahren werden mit den fünf zollrechtlichen Bestimmungen zusammengefasst und neu strukturiert.
- > Im Zollscheduldrecht wird die Überführung in den freien Verkehr der Regeltatbestand, und die bisher auf mehrere Artikel aufgeteilten Tatbestände der Zollscheduldent-

stehung bei Verstößen werden zusammengefasst. Bei nicht vorsätzlich begangenen Verstößen werden weitere Heilungstatbestände eingeführt. Die Zoltschuldentstehung ist künftig bei Falschmeldung auch für den direkten Vertreter möglich.

Unternehmen sollten die Entwicklungen, insbesondere die Ausgestaltung der Durchführungsvorschriften beobachten, um rechtzeitig intern organisatorische Maßnahmen umsetzen zu können.

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Alexander Kutsch

Rechtsanwalt, Steuerberater

Tel.: +49(711)78 19 14 – 465

E-Mail: alexander.kutsch@roedl.de

Kurzmitteilungen Recht

OLG München: „Spaltung zu Null“ möglich

Spaltet ein Unternehmen einen Vermögensteil zur Aufnahme durch ein anderes Unternehmen ab, stehen den Anteilshabern des abspaltenden Unternehmens Anteile oder Mitgliedschaften am aufnehmenden Unternehmen zu, nach dem Gesetz aber nicht zwingend im Verhältnis ihrer Beteiligung am abspaltenden Unternehmen, sofern alle Anteilshaber des abspaltenden Unternehmens dem Spaltungs- und Übernahmevertrag zustimmen. Heißt dies, dass – die Zustimmung vorausgesetzt – auch Gestaltungen umfasst sind, bei denen ein Anteilshaber des abspaltenden Unternehmens überhaupt nicht am aufnehmenden Unternehmen beteiligt wird (Spaltung zu Null)?

Das OLG München bejahte die Frage nun in einem Beschluss vom Juli 2013. Im Schrifttum war die Spaltung zu Null bereits bislang weitgehend anerkannt; die Gesetzesbegründung nennt sie zwar nicht ausdrücklich, scheint sie jedoch ebenfalls ermöglichen zu wollen. Weil Gläubiger der beteiligten Unternehmen Sicherheitsleistung verlangen können, spricht auch deshalb nichts gegen eine Spaltung zu Null.

mario.schulz@roedl.com

Geltendmachung eines Reflexschadens durch den Gesellschafter (BGH, Urteil vom 14. Mai 2013, Az. II ZR 176 / 10)

Der Grundsatz, dass ein mittelbarer Schaden in Form der Wertminderung des Geschäftsanteils nur durch Leistung an die Gesellschaft erfolgen kann, wurde durch den BGH bestätigt. Es wurde klargestellt, dass dies auch in der Insolvenz der GmbH gilt. Insbesondere soll der Gesellschafter auch im Falle einer mittelbaren Schädigung seines Vermögens bzw. Geschäftsanteiles durch eine pflichtwidrige Handlung des Insolvenzverwalters nur Schadensersatz durch Leistung an die Insolvenzmasse verlangen können.

rainer.schaaf@roedl.de

> Bundesarbeitsgericht setzt Werkverträgen Grenzen

Von Susanne Hierl, Rödl & Partner Nürnberg

Schnell gelesen:

- > Bundesarbeitsgericht bestätigt bisherige Rechtsprechung zur Abgrenzung von Werk- und Arbeitsverträgen.
- > Ein Werkvertrag kann nicht zur Ausübung einer bestimmten Tätigkeit geschlossen werden.

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 25. September 2013 (Az.: 10 AZR 282/12) seine bisherige Rechtsprechung zur Abgrenzung von Werk- und Arbeitsverträgen bestätigt.

Entscheidend für die Abgrenzung zwischen Werk- und Arbeitsvertrag ist, ob die Herstellung einer Sache, eines Erfolgs oder eine bestimmte Tätigkeit an sich geschuldet ist. Gegenstand eines Werkvertrages ist die Herstellung oder Veränderung einer Sache oder ein sonstiger durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg. Ein Unternehmer verpflichtet sich gemäß § 631 BGB durch einen Werkvertrag zur Herstellung eines versprochenen Werks. Gegenstand eines Arbeitsvertrages ist dagegen die Ausübung einer vereinbarten Tätigkeit als solche. Der Arbeitnehmer ist dabei an die Weisungen des Arbeitgebers gebunden. Er hat die Tätigkeit gemäß § 611 BGB in persönlicher Abhängigkeit zu erbringen.

Eine Abgrenzung der beiden Rechtsverhältnisse erfolgt anhand einer Gesamtwürdigung aller maßgeblichen Umstände

des Einzelfalls. Maßgeblich ist dabei die tatsächliche Durchführung und nicht die Bezeichnung durch die Parteien.

Anlass der höchstgerichtlichen Entscheidung waren zehn als Werkverträge bezeichnete Verträge, auf deren Grundlage der Kläger seit 2005 für den Freistaat Bayern tätig geworden ist. Im letzten Vertrag wurde vereinbart, dass der Kläger für den Freistaat Bayern Denkmäler in einem Computersystem erfasst. Für diese Tätigkeit wurde dem Kläger ein PC-Arbeitsplatz mit persönlicher Benutzerkennung zur Verfügung gestellt. Der Kläger kam der Tätigkeit regelmäßig von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr nach. Bezüglich der Vergütung in Höhe von 31.200 Euro inklusive Mehrwertsteuer wurde vereinbart, dass der Kläger nach Abschluss der Bearbeitung bestimmte Gebiete in Einzelbeträgen von 5.200 Euro abrechnen könne.

Das Bundesarbeitsgericht sah hierin einen Arbeitsvertrag. Das Höchstgericht bestätigt damit einerseits die Entscheidungen der Vorinstanzen, andererseits hält es an der bisherigen Rechtsprechung fest.

Das Gericht begründet seine Entscheidung damit, dass der Einsatz des Klägers „in der Gesamtschau als Tätigkeit in persönlicher Abhängigkeit [...]“ zu werten sei. Es führt aus, dass die Gestaltung des Werkvertrages erkennen lasse, dass es nicht um die Herstellung einer Sache oder die Erzielung eines Erfolgs gegangen sei, sondern um die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit.

In der jüngsten Vergangenheit mehrten sich Fälle, die den Schluss nahelegen, dass nach der Reform des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes vermehrt Werkverträge zur Umgehung des Gebots des „equal pay“ abgeschlossen werden. Dies gilt auch für den Einsatz von Werkunternehmern aus dem europäischen Ausland.

Dabei kann die nachträgliche Feststellung eines Arbeitsvertrags für den Arbeitgeber sehr unangenehm enden. Es stehen Steuerhinterziehung und Sozialversicherungsbetrug im Raum; auch können neben den Zahlungsnachforderungen auch noch Strafzuschläge und Zinsen anfallen.

Kontakt für weitere Informationen



Susanne Hierl

Rechtsanwältin

Tel.: +49(911)9193 – 1081

E-Mail: susanne.hierl@roedl.de

> Haftungsfalle Werkverträge

Von Christian Speckert, Rödl & Partner Stuttgart

Schnell gelesen:

- > Wird unter dem Deckmantel eines Werk- bzw. Dienstvertrags tatsächlich Arbeitnehmerüberlassung praktiziert, ohne dass der Auftragnehmer über eine gültige Überlassungserlaubnis verfügt, kommt zwischen dem Auftraggeber und dem eingesetzten Arbeitnehmer ein Arbeitsverhältnis ab dem ersten Einsatztag zustande.
- > Die tatsächliche Durchführung des Vertrags ist entscheidend für die rechtliche Abgrenzung zur Arbeitnehmerüberlassung.

Werkverträge und Leiharbeit helfen vielen Unternehmen, ihre Arbeitsabläufe flexibel zu gestalten und Produktionsspitzen abzufangen. Unternehmen, die regelmäßig Tätigkeiten über Werk- bzw. Dienstverträge vergeben, laufen jedoch Gefahr, in den Bereich der illegalen Arbeitnehmerüberlassung zu geraten. Das hat Anfang August die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg (LAG Stuttgart, 2 Sa 6/13 Urteil vom 1. August 2013) gegen die Daimler AG nochmals deutlich gemacht.

Das Gericht hat erneut klargestellt, dass derjenige, der im Rahmen eines Werkvertrags eingesetzte Mitarbeiter in den eigenen Arbeitsablauf integriert und ihnen Weisungen erteilt, sie zu „normalen“ Arbeitnehmern macht. Sie genießen dann beispielsweise Kündigungsschutz und können Anspruch auf gleichwertigen Lohn erheben. Genau dies hatten im entschiedenen Fall zwei über viele Jahre bei Daimler mittels Werkvertrag eingesetzte IT-Berater eingeklagt.

Jenes jüngste Urteil zu diesem nur schwer abgrenzbaren Rechtsbereich zeigt, dass je enger die ausgegliederte Aufgabe mit Aufgaben verflochten ist, die von eigenen Mitarbeitern wahrgenommen werden, es umso schwieriger ist, die notwendige arbeitsorganisatorische Trennung einzuhalten. Für den Unternehmer kommt erschwerend hinzu, dass die Rechtsprechung zunehmend dazu neigt, die Darlegungs- und Beweislast zugunsten der klagenden Arbeitnehmer zu verschieben.

Neben dem Verlust der Vorsteuerabzugsberechtigung für den Scheinwerkvertrag mangels umsatzsteuerpflichtigem Geschäft entstehen Haftungsgefahren für nicht abgeführte Lohnsteuer und rückständige Sozialversicherungsbeiträge. Die illegale Arbeitnehmerüberlassung stellt außerdem für die beteiligten Unternehmen eine Ordnungswidrigkeit dar, die bei wiederholten Verstößen sogar zum Widerruf der Gewerbeerlaubnis führen kann. Selbst wenn kein Arbeitsverhältnis mit dem Entleiher entsteht, weil der Arbeitgeber über eine

Überlassungserlaubnis verfügt, kommen gegebenenfalls Ansprüche gegen diesen aus dem Gesichtspunkt der Gleichstellung in Betracht. Ein Auseinanderdriften von Vertrag und Vertragspraxis gilt es zu verhindern.

Bereits beim Abschluss von Werkverträgen ist darauf zu achten, dass der Charakter des Werkvertrags klar definiert ist. Nach der Vorstellung des Gesetzgebers schuldet der Werkunternehmer beim Werkvertrag grundsätzlich den Eintritt eines bestimmten Erfolgs. Es ist Sache des Werkunternehmers, wie er den Eintritt des Erfolgs erreicht. Neben einem schriftlichen Vertrag für die rechtliche Abgrenzung des Werk- oder Dienstvertrags zur Arbeitnehmerüberlassung ist vor allem die tatsächliche Durchführung des Vertrags maßgebend. Auf die Bezeichnung des Vertrags alleine kommt es nicht an.

Um ein Auseinanderdriften von Vertrag und Vertragspraxis zu verhindern, bedarf es eines institutionalisierten Kontrollsystems, um aus Sicht der Geschäftsleitung darstellen zu können, dass keine Integration der Mitarbeiter des Auftragnehmers in den Betriebsablauf des Bestellers stattfindet.

Darauf sollten Sie achten:

- > Ein Auseinanderdriften von Vertrag und Vertragspraxis gilt es zu verhindern.
- > Keine Integration in die Arbeitsabläufe des Bestellers (d. h. Verwendung eigener Arbeitsmittel, nach Möglichkeit keine Anpassung an Arbeits- und Pausenzeiten des Bestellers).
- > Direktions- und Weisungsrecht muss beim Werkunternehmer verbleiben: Abgrenzung von unzulässigen arbeitsrechtlichen/personenbezogenen Weisungen im Rahmen der so genannten Personalhoheit (Inhalt, Zeit, Ort, Tempo, Ausführung) und werkbezogenen/objektbezogenen Anweisungen des Bestellers (z. B. bestimmte Fertigungsmethoden, Qualitätsanforderungen, Reihenfolge, Stückzahl).
- > Krankmeldungen und Urlaubsabsprachen sind zwingend an den „eigenen Chef“ zu richten.
- > Der Werkvertrag muss „fremdüblich“ durchgeführt werden (z. B. Mängelrügen, Abnahmeprotokolle, etc.).

Kontakt für weitere Informationen



Christian Speckert
Rechtsanwalt
Tel.: +49(711)78 19 14 – 422
E-Mail: christian.speckert@roedl.com

Kurzmitteilungen Wirtschaft

Sollten die IFRS-Standards europäischer werden?

Unter diesem Titel hat die EU-Kommission einen Berichtsentwurf am 5. September 2013 veröffentlicht, in dem mögliche Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Einflusses auf die internationale Standardsetzung diskutiert werden. In dem Papier wird festgehalten, dass durch die IFRS-Anwendung in der EU die Qualität, Vergleichbarkeit und Verlässlichkeit der Finanzinformationen verbessert wurde. Auch zukünftig soll für jeden vom IASB geänderten oder neu herausgegebenen Standard einzeln von der EU über die Übernahme entschieden werden. Änderungen werden jedoch an der Verfahrensweise und den mit der Übernahme befassten Institutionen in Erwägung gezogen.

Fehlende Möglichkeit zur Buchwertübertragung zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften verfassungswidrig?

In einer Entscheidung vom 10. April dieses Jahres hat der BFH festgestellt, dass nach geltender Gesetzeslage die steuerneutrale Buchwertübertragung von Wirtschaftsgütern zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften nicht zulässig ist. Allerdings verstößt diese Regelung nach seiner Auffassung gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes. Der Gesetzgeber habe seine Verpflichtung zu einer folgerichtigen Ausrichtung des Einkommensteuerrechts an dem Prinzip einer Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit verletzt, ohne dass eine Rechtfertigung für die Durchbrechung dieses Prinzips erkennbar sei. Er hat diese Frage deshalb dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

andreas.schmid@roedl.de

> Änderungsvorschläge zum IFRS für KMU veröffentlicht

Von Fabian Raum und Christian Landgraf,
Rödl & Partner Nürnberg

Schnell gelesen:

- > Das IASB hat einen Entwurf mit begrenzten Änderungsvorschlägen am IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen (IFRS für KMU) veröffentlicht.
- > Für deutsche Unternehmen bleibt der Standard auf-

grund der fehlenden Möglichkeit einer befreienden Anwendung weiterhin wenig attraktiv.

Nicht nur große Konzerne, sondern auch kleinere mittelständische Unternehmensgruppen betreiben ihr Geschäft heute regelmäßig grenzüberschreitend. In der Folge steigt gerade für diese Unternehmen der Bedarf für eine international vergleichbare Rechnungslegung. Das International Accounting Standard Board (IASB) hat vor vier Jahren mit der Veröffentlichung des IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen (IFRS für KMU) auf diese Entwicklung reagiert. Während in Deutschland börsennotierte Unternehmen die Full IFRS zwingend anwenden müssen, besteht für den IFRS für KMU weder eine Pflicht noch die Möglichkeit zur freiwilligen befreienden Anwendung.

Nach einer turnusmäßigen Überprüfung hat das IASB nun erstmals Vorschläge zur Änderung des Standards veröffentlicht. Hierzu waren im Vorfeld zahlreiche Stellungnahmen aus der Praxis ausgewertet worden. Die Änderungsvorschläge betreffen vor allem:

- > Ansatz und Bewertung latenter Steuern
- > Einarbeitung von Regelungen neuer und geänderter Full IFRS
- > Klarstellungen und Erläuterungen bereits bestehender Regelungen
- > Unterstützende Leitlinien

Am umfassendsten sollen Ansatz und Bewertung latenter Steuern geändert werden. Es ist geplant, die entsprechenden Regelungen an die aktuellen Vorschriften der Full IFRS anzugleichen. Insbesondere sollen zukünftig keine latenten Steuern angesetzt werden, die aus erfolgsneutralen Anschaffungsvorgängen resultieren und nicht mit Unternehmenserwerben zusammenhängen (sogenannte initial recognition exemption).

Die übrigen Vorschläge enthalten nur geringfügige Änderungen. So sollen künftig bestimmte Erleichterungen gelten, um unverhältnismäßig hohe Kosten oder Aufwand – z. B. bei der Bewertung von Eigenkapitalinstrumenten – zu vermeiden. Daneben beseitigen die Änderungen zahlreiche bisher bestehende Unklarheiten und Inkonsistenzen innerhalb des Standards. Durch die zusätzliche Aufnahme unterstützender Leitlinien (z. B. zur Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital) soll darüber hinaus die Anwendung des IFRS für KMU weiter vereinfacht werden.

Insgesamt zeigt sich, dass das IASB in dem veröffentlichten Entwurf bewusst auf größere Anpassungen verzichtet hat. Der IFRS für KMU soll sich damit als stabiles Regelwerk international etablieren. Gleichwohl bleibt der Standard für deutsche Unternehmen wenig attraktiv, solange international tätige Familienunternehmen keine Möglichkeit zu einer

befreienden Anwendung des IFRS für KMU haben. Mögliche Vorteile einer international vergleichbaren Bilanzierung – z. B. bei der Erschließung neuer Finanzierungsquellen – treten bis dahin in den Hintergrund.

Kontakt für weitere Informationen



Christian Landgraf

Wirtschaftsprüfer, CPA

Tel.: +49(911)9193 – 2523

E-Mail: christian.landgraf@roedl.de

> Neuerungen zur Kapitalflussrechnung im Standardentwurf des DRSC

Von Dr. Andreas Schmid, Rödl & Partner Nürnberg

Schnell gelesen:

- > Der Entwurf des DRS zur Kapitalflussrechnung enthält Änderungen bei der Abgrenzung des Finanzmittelfonds, der Zuordnung von Zinsen und Dividenden, der Währungsumrechnung sowie der Definition des Periodenergebnisses.

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) hat am 31. Juli 2013 den Standardentwurf E-DRS 28 „Kapitalflussrechnung“ veröffentlicht; dieser soll künftig den derzeit gültigen DRS 2 ersetzen. Verpflichtend anzuwenden ist er nach seiner Verabschiedung nur für handelsrechtliche Konzernkapitalflussrechnungen nach § 297 Abs. 1 HGB. IFRS-Konzernabschlüsse sind nicht betroffen, für Kapitalflussrechnungen zum Jahresabschluss wird seine Anwendung empfohlen.

Die Kapitalflussrechnung soll die Veränderung des Finanzmittelfonds abbilden und darüber Auskunft geben, wie das Unternehmen aus der laufenden Geschäftstätigkeit Finanzmittel erwirtschaftet hat und welche zahlungswirksamen Investitions- und Finanzierungsmaßnahmen vorgenommen wurden. Bei der Abgrenzung des Finanzmittelfonds wurde eine wichtige Änderung vorgenommen. Dieser besteht aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten mit einer Gesamtlaufzeit (bisher: Restlaufzeit) von maximal drei Monaten. Das Wahlrecht, jederzeit fällige Bankverbindlichkeiten, die zur Disposition der liquiden Mittel gehören, in den Finanzmittelfonds einzubeziehen, wurde nicht übernommen.

Wirtschaft aktuell/Rödl & Partner intern

Eine weitere wesentliche Neuerung betrifft die Zuordnung von erhaltenen und gezahlten Zinsen bzw. Dividenden. Statt der bisherigen Eingliederung von Zinsen im Bereich der laufenden Geschäftstätigkeit sind Zinseinzahlungen, ebenso wie erhaltende Dividenden, künftig dem Cashflow aus einer Investitionstätigkeit zuzuweisen. Zinsauszahlungen und gezahlte Dividenden sind hingegen im Bereich der Finanzierungstätigkeit zu erfassen.

Außerdem wurden Definitionen angepasst bzw. ergänzt. Demnach ist unter „Periodenergebnis“ der Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag bzw. ein entsprechendes unterjähriges Ergebnis zu verstehen. Wird ein anderes Ergebnis (z. B. EBIT oder EBITDA) als Ausgangsgröße verwendet, muss es auf den Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag übergeleitet werden. „Cashflow“ wird stets im Sinne einer (Saldo-)Bestandsgröße verwendet; wenn auf eine Stromgröße abgestellt wird, wird der Begriff „Zahlungsstrom“ verwendet.

Wann der neue Standard erstmals verpflichtend anzuwenden ist, ist noch offen. Die Kommentierungsfrist endete am 18. Oktober 2013. Eine Verabschiedung des endgültigen Standards in diesem Jahr ist nicht mehr zu erwarten. Auch wenn sich noch die eine oder andere Veränderung bis zur endgültigen Version ergeben mag, lohnt es sich, sich mit den geplanten Änderungen vertraut zu machen. Rödl & Partner unterstützt Sie dabei.

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Andreas Schmid
Wirtschaftsprüfer
Tel.: +49(911)91 93 – 22 40
E-Mail: andreas.schmid@roedl.de

Fundamente legen

„Ob ein guter Plan, eine genaue Analyse oder eine stabile Finanzierung – nur auf einem soliden Fundament kann wahrhaft Großes entstehen.“

Rödl & Partner

„Es ist wie bei einem Baum: Spektakuläre Menschentürme wachsen nur, wenn die Basis am Boden fest verwurzelt ist.“

Castellers de Barcelona

Impressum Mandantenbrief, November 2013, ISSN 2194-8828

Herausgeber: Rödl & Partner GbR
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: +49(911)91 93–0 | www.roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Bereich Steuern: Jan Böttcher – jan.boettcher@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Bereich Recht: Horst Grätz – horst.graetz@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Bereich Wirtschaft: Dr. Andreas Schmid – andreas.schmid@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz: Unternehmenskommunikation Rödl & Partner
Eva Gündert – publikationen@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Einladung zum Seminar

„Steuergestaltung zum Jahresende“

Wir laden Sie herzlich ein im **November** und **Dezember 2013** an unserem Seminar „Steuergestaltung zum Jahresende“ an den Standorten **Nürnberg, Ansbach, Regensburg, Hamburg** und **Fürth** teilzunehmen.

In unserer Veranstaltung geben wir Ihnen einen Überblick über die Steuerrechtsänderungen des laufenden Jahres sowie einen Ausblick auf die zu erwartenden Neuerungen. In diesem Zusammenhang stellen wir Handlungsmöglichkeiten und Gestaltungschancen dar.

Unsere Themen werden u.a. sein:

- > Verschärfung der Betriebsvermögensbegünstigung bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer
- > Neues zur ertragsteuerlichen Organschaft und Aktuelles bei der Unternehmerbesteuerung
- > Praxisrelevantes zur Umsatzsteuer – Gelangensbestätigung, Rechnungserfordernisse, Verschiedenes
- > Neues zur Grunderwerbsteuer – Was bleibt vom RETT-Blocker?
- > E-Bilanz: Prozesse optimieren – Betriebsprüfungsrisiken minimieren
- > Abgeltungsteuer „last minute“

Termine und Ansprechpartner:

- Nürnberg:** 12. November 2013
cristine.wittenborn@roedl.de
- Ansbach:** 18. November 2013
ansbach@roedl.com
- Regensburg:** 18. November 2013
christian.leupold@roedl.de
- Hamburg:** 21. November 2013
magdalena.bilinski@roedl.com
- Fürth:** 4. Dezember 2013
ingrid.forchhammer@roedl.com



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.